

Entgeltordnung für sonstige Leistungen des
Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der
Stadt Recklinghausen
vom 23.12.2022

Aufgrund §§ 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden insbesondere erhoben:

- a) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- b) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer / zur Brandschutzhelferin,
- c) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlagen, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und den Gebäudefunkanlagen,
- d) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und / oder Feuerwehrschlüsselrohres, der Überprüfung von Objektschlüsseln sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- e) für die Inbetrieb- und Abnahme von Feuerwehraufzügen,
- f) für die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen,
- g) für die vom Betreiber beantragte Unterstützung bei Räumungs- und Evakuierungsübungen,

Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Die Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter FB 37 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Die Abrechnung erfolgt im 0,25 Stunden Intervall. Für entgeltpflichtige Leistungen, die nicht ausdrücklich in Ziffer 1 aufgeführt sind, werden die Entgelte auf Basis vergleichbarer Leistungen aus Ziffer 1 lit. a) bis lit. g) bemessen.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziff. 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die von der Entgeltordnung betroffenen Leistungen können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Sonderregelungen

Bei besonderem öffentlichem Interesse und bei unbilliger Härte kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Fachbereichsleiterin/ der Fachbereichsleiter FB 37 im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.

6 Steuerrechtliche Anpassung

Der Entgelttarif der Anlage 1 kann Leistungen enthalten, die gemäß § 2b UStG als unternehmerisch gelten.

Sofern sich aufgrund einer neuen und rückwirkenden steuerrechtlichen Bewertung im Rahmen von Gesetzesänderungen / Gerichtsentscheidungen / ministeriellen Erlassen die Notwendigkeit ergibt, dass das Entgelt für weitere Leistungen der Anlage 1, die sodann als unternehmerisch gelten, der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und Entgeltordnung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1: Entgelttarif